

Information des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg zum Thema „Altersrente“ – „Renteninfo“ (Stand 05.03.2026)

Auf vielfachen Wunsch der Mitglieder im Zusammenhang mit deren Anfragen im Bereich der Altersrente bietet das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg Antworten auf die häufigsten und wichtigsten Fragen zur Altersrente. Wir wollen damit dem Bedürfnis der stetig wachsenden Zahl der (angehenden) Altersrentenempfänger nach allgemeinen Informationen nachkommen.

Die Informationsschrift enthält auch Hinweise auf die mit dem Altersrentenverfahren verbundenen Formalitäten, wobei es schon immer unser Bestreben war und ist, das Verfahren so unbürokratisch wie nur möglich zu gestalten.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen allgemeine Informationen enthalten, die keine Rechtswirkung entfalten können. Ausschließlich verbindlich sind stets die aktuellen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, die Sie bitte eigenständig und unabhängig zur Kenntnis nehmen. Sollten Sie Fragen haben, so stellen Sie diese bitte schriftlich.

1. Satzungsmäßige Regelungen

Wo finde ich in der Satzung des Versorgungswerks die Regelungen zur Altersrente? Ist die Satzung im Internet abrufbar?

Diese finden sich in der Satzung (im Folgenden als „VwS“ bezeichnet) in §§ 20 und 22 VwS. Die aktuelle Fassung der Satzung ist im Internet unter www.vw-ra.de (dort unter: RAVG/Satzung) als pdf-Dokument (als nicht amtliche Lesefassung; verbindlich ist nur der in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichte Satzungsinhalt) abrufbar.

2. Renteneintritt

Ab wann erhalte ich beim Versorgungswerk „regulär“ Altersrente?

Nach der zum 01.01.2009 umgesetzten Regelung zur „Rente mit 67“ hängt es von Ihrem Geburtsjahr ab, ab wann „reguläre“ (d.h. weder vorgezogene noch aufgeschobene) lebenslange Altersrente bezahlt wird. Mitglieder können ihr individuelles, vom Geburtsjahr abhängiges Renteneintrittsalter der Tabelle entnehmen, die in § 20 Abs. 1 VwS enthalten ist.

3. Vorgezogene und aufgeschobene Altersrente

Ab wann ist es möglich, in vorzeitige Altersrente zu gehen und bis wann kann man den Renteneintritt hinausschieben? Wie wirkt sich eine solche Verschiebung auf die Rentenhöhe aus? Ist dafür ein Antrag notwendig?

Anders als für die reguläre Altersrente ist bei einer Verschiebung des Renteneintrittszeitpunktes ein schriftlicher Antrag (dieser kann nur für die Zukunft gestellt werden) notwendig. Die vorgezogene Altersrente ist frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an möglich, wenn der Eintritt in das Versorgungswerk vor dem 31.12.2011 erfolgt ist. Aus einer Tabelle, die in § 20 Abs. 2 VwS enthalten ist, ergibt sich die Höhe des Rentenabschlags für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente. Die Höhe des Abschlags ist abhängig davon, wie viele Monate vor Eintritt der regulären Altersrente die vorgezogene Rente in Anspruch genommen wird.

Wir möchten Sie hiermit auf die Änderung des § 20 Abs. 6 VwS hinweisen, wonach Anträge auf vorgezogene Altersrente nach § 20 Abs. 2 VwS ab 01.01.2023 erst ab dem übernächsten Monatsersten nach Antragseingang wirken und nicht wie bislang ab dem dem Antragseingang folgenden Monatsersten.

Nach § 20 Abs. 2 VwS gilt, dass für jeden Kalendermonat, um den die Rente vor der jeweiligen Altersgrenze in Anspruch genommen wird, sich der beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichte Rentenanspruch um den Abschlag gemäß Tabelle mindert. Bitte beachten Sie, dass in der jährlich (regelmäßig im Frühjahr) während der Mitgliedschaftszeit versandten „Information zum Stand Ihrer Rentenansparungen“ seit jeher die Rentenhöhe bei regulärem Altersrenteneintritt ausgewiesen ist. Dieser fiktiv hochgerechnete Wert beruht auf Beitragszahlungen bis zum regulären Altersrenteneintritt. Dieser Wert ist nach Satzung nicht „der beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichte Rentenanspruch“; er ist (wegen der länger andauernden Beitragszahlung, die zugrunde gelegt wird) stets höher als der bei der Berechnung der vorgezogenen Altersrente zugrunde gelegte Ausgangswert („der beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichte Rentenanspruch“), der sich dann noch um den Abschlag nach Tabelle mindert. Da die vorgezogene Altersrente auch wegen des früheren Bezugszeitpunktes niedriger sein muss, wird empfohlen, beim Versorgungswerk eine Rentensimulation anzufordern, um bereits vor Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente deren voraussichtliche Höhe unverbindlich ermitteln zu lassen. Dann können Sie (ggf. unter Hinzunahme Ihres steuerlichen Beraters – das Versorgungswerk kann und darf dazu nichts mitteilen) im Hinblick auf die mutmaßlich längere Bezugsdauer und die kürzere Beitragszahlungsphase individuell ermitteln, wann der ideale Renteneintritt erfolgen soll.

Ein Aufschieben der Altersrente ist möglich bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Wichtig ist, dass der entsprechende Antrag auf Hinausschieben der Altersrente innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Erreichen des regulären Rentenalters gestellt werden muss.

Beim Hinausschieben der Altersrente ist eine Fortzahlung der Beiträge möglich, aber nicht zwingend; vgl. § 20 Abs. 3 VwS. Auch diesbezüglich muss rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Je nachdem, ob die Beiträge weiterbezahlt werden oder nicht, erhöht sich die Rente pro hinausgeschobenen Monat um 0,2 %, bei Beitragsfortzahlung um weitere 0,4 % der Summe der weitergezahlten Beiträge.

4. Anspruch auf Altersrente

Ab wann habe ich im Versorgungswerk überhaupt Anspruch auf eine Altersrente?

Nach § 20 Abs. 4 VwS ist Voraussetzung für die Gewährung von Altersrente eine mindestens 5-jährige Mitgliedschaft und die Zahlung der festgesetzten Beiträge für mindestens 60 Monate.

Die Mitgliedschaft muss bei Eintritt in die Altersrente nicht mehr bestehen. Auch ehemalige Mitglieder, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten Altersrente (wenn die gezahlten Beiträge nicht zurückerstattet worden oder an ein anderes Versorgungswerk übergeleitet worden sind); vgl. § 20 Abs. 1 a. E. VwS.

5. Beitragspflicht für Altersrentner

Muss ich als Altersrentner weiterhin Beiträge an das Versorgungswerk leisten?

Bezieher von Altersrente zahlen keine Beiträge mehr zum Versorgungswerk (vgl. § 15 Abs. 8 Nr. 3 VwS).

Sollte ein Altersrentner weiterhin Angestellter sein, so ändert dies nichts. Beiträge zur Rentenversicherung können an uns nach Renteneintritt nicht mehr bezahlt werden.

6. Anwaltszulassung und weitere Tätigkeit / Bezug anderer Renten

Kann ich meine Zulassung als Rechtsanwalt beibehalten und weiter als Rechtsanwalt tätig sein und Einkünfte erzielen?

Da die Satzung diesbezüglich keine Reglementierungen enthält, kann jeder Altersrentner seine Anwaltszulassung aufrechterhalten und unbegrenzt, ohne Anrechnung, zur Rente hinzuverdienen. Auch alle anderen Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Renten) sind unschädlich und werden zu keinem Zeitpunkt angerechnet. Dies gilt im Übrigen auch für unsere Hinterbliebenenrenten. Die fehlenden Anrechnungsvorschriften können im Einzelfall sehr vorteilhaft im Vergleich zu den Anrechnungsvorschriften der Deutschen Rentenversicherung sein.

7. Zusatzbeiträge

Kann ich meinen Anspruch auf Altersrente oder meine Altersrente durch Zusatzbeiträge vor oder nach Eintritt ins Rentenalter erhöhen?

Zusatzbeiträge sind nach unserer Satzung nach Bezug der Altersrente nicht möglich. Es besteht allerdings vor Bezug der Altersrente die Möglichkeit, nach § 14 VwS zusätzliche Beiträge zu leisten, die zusammen mit dem Pflichtbeitrag 13/10 des Regelpflichtbeitrages pro Monat nicht übersteigen dürfen. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Aufschiebens des Rentenbeginns, nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze zusätzliche Beiträge nicht entrichtet werden können (vgl. § 14 Abs. 3d VwS). Die Zahlung zusätzlicher Beiträge ist nur auf Antrag für die Zukunft möglich und bindet für das laufende Kalenderjahr. Seit 01.01.2024 besteht für beitragspflichtige Mitglieder (also nicht für Rentner) die Möglichkeit, einen Einmalzusatzbeitrag zu leisten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf zur Regelung des § 14 Abs. 4 VwS.

8. Vorliegen einer Schwerbehinderung

Wie wirkt sich das Vorliegen einer Schwerbehinderung auf die Rentenhöhe und das Renteneintrittsalter aus?

Die Satzung des Versorgungswerks sieht bei Vorliegen einer Schwerbehinderung keine Erhöhung der Rente vor. Ebenso wirkt sich eine Schwerbehinderung nicht auf das Renteneintrittsalter aus.

9. Höhe der Altersrente

Woher weiß ich, wie hoch meine zu erwartende Altersrente sein wird?

Alle Mitglieder erhalten zu Beginn eines Kalenderjahres die „Information zum Stand Ihrer Rentenanwartschaften“, aus der sich sowohl die Höhe der zu erwartenden Berufsunfähigkeitsrente als auch die Höhe der zu erwartenden Altersrente ergibt.

Nach § 22 Abs. 1 VwS ist der Monatsbetrag der Altersrente das Produkt aus den folgenden drei Werten:

- Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre (vgl. § 22 Abs. 3 VwS)
- Persönlicher, durchschnittlicher Beitragsquotient (abhängig von der Höhe der Beitragszahlungen vor Renteneintritt)
- Rentensteigerungsbetrag (dieser wird von der Vertreterversammlung jährlich festgelegt und gibt die Möglichkeit der Dynamisierung der Renten und Anwartschaften; s. auch Frage 17).

10. Einfluss der Beitragszahlungen auf Altersrente

Wie kann es sein, dass ich, wenn ich in einzelnen Jahren gleich hohe monatliche Beiträge an das Versorgungswerk gezahlt habe, auf der entsprechenden „Information zum Stand Ihrer Rentenansparungen“ des jeweiligen Jahres niedrigere Beitragsquotienten dafür erhalte?

Da der persönliche Beitragsquotient nach § 22 Abs. 4 VwS durch eine monatlich durchgeführte Division zwischen dem für diesen Monat gezahlten Beitrag und dem jeweils gültigen monatlichen Regelpflichtbeitrag entsteht, kann es sein, dass wegen des i.d.R. jährlich ansteigenden Regelpflichtbeitrags eine gleich hohe Beitragszahlung zu einem entsprechend niedrigeren Beitragsquotienten für diesen Monat führt. Dies hat dann nichts mit der „Performance“ des Versorgungswerks zu tun, sondern ausschließlich damit, dass der Regelpflichtbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung durch Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen üblicherweise von Jahr zu Jahr ansteigt.

11. Formalitäten der Gewährung von Altersrente

Muss ich einen Antrag auf Gewährung der regulären Altersrente stellen? Benötigt das Versorgungswerk Unterlagen?

Da nach § 20 Abs. 1 VwS bei Vollendung der Altersgrenze vorgesehen ist, dass ab dem folgenden Monat eine lebenslange Altersrente gewährt wird, ist eine Antragstellung nicht notwendig. Die Altersrente wird damit sozusagen „automatisch“ gewährt. Anträge sind nur bei der Inanspruchnahme von vorgezogener oder aufgeschobener Altersrente notwendig.

Wir möchten Sie hiermit auf die Änderung des § 20 Abs. 6 VwS hinweisen, wonach Anträge auf vorgezogene Altersrente nach § 20 Abs. 2 VwS ab 01.01.2023 erst ab dem übernächsten Monatsersten nach Antragseingang wirken und nicht wie bislang ab dem dem Antragseingang folgenden Monatsersten.

Gleichwohl ist es sinnvoll, dass Sie uns formlos anzeigen, dass Sie Altersrente beziehen wollen und uns folgende Mitteilungen machen:

- Angabe Ihrer Privatanschrift
- Angabe einer **inländischen Bankverbindung**, auf die die Rentenzahlungen überwiesen werden sollen - mit **IBAN und BIC-/SWIFT-Code**. Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Kontoauszug oder fragen diesbezüglich bei Ihrer Bank nach.
- Kopie eines amtlichen Nachweises (z.B. Personalausweis oder Reisepass), aus der Ihr **Name, Vorname** und **Geburtsdatum** ersichtlich sind. Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, oder Ihr Passbild können auf der Kopie von Ihnen geschwärzt werden.

- Nachweis Ihrer **Steueridentifikationsnummer (nicht Steuernummer)**, die durch das Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt wurde. Diese ist für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren gem. § 22a EStG notwendig.
- Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer
- Mitteilung Ihrer Krankenkasse und Nachweis Elterneigenschaft (s. Frage 13)

12. Rentenauszahlung und Rentenbescheid

Wann exakt wird mir meine erste Rente überwiesen? Was gilt für die Folgerenten? Wann erhalte ich meinen ersten Rentenbescheid mit Rentenausweis?

Die Renten werden nach § 29 Abs. 1 VwS am drittletzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt. Dieser seit März 2025 gültige Auszahlungstermin wurde im Gleichlauf zum späteren Beitragsbeitrag eingezug eingeführt; darüber wurden alle Mitglieder sowie rentenberechtigten Personen mittels Infoschreiben zusammen mit den jährlichen Beitragsmitteilungen bzw. den Rentenerhöhungsbescheiden Mitte Dezember 2024 postalisch informiert. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um den Auszahlungstermin handelt und das Versorgungswerk keinen Einfluss auf die unterschiedlichen Bearbeitungszeiten bei den Empfängerbanken hat.

Dieser Termin gilt auch für die erste Rentenauszahlung. Nach Bearbeitung aller notwendigen Unterlagen ergeht ein schriftlicher Rentenbescheid, der aus organisatorischen Gründen regelmäßig wenige Tage bis direkt vor der Auszahlung postalisch zugesandt wird. Als Anlage dazu wird der Rentenausweis im Kreditkartenformat beigelegt.

Dies gilt in allen Fällen; auch in Fällen, bei denen die Unterlagen schon Monate vor Rentenantritt vorliegen; dies hat organisatorische Gründe. Ein Abweichen hiervon im Einzelfall ist ausgeschlossen. Bitte gedulden Sie sich also bis zur ersten Rentenauszahlung.

13. Kranken- und Pflegeversicherung

Muss ich als Altersrentner Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen und werden diese dann vom Versorgungswerk einbehalten und abgeführt?

Ja. Sofern Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert oder dort freiwillig versichert sind, ist das Versorgungswerk verpflichtet, die Rentenbezugshöhe an Ihre Krankenkasse zu melden und nach einer Prüfung durch die Krankenkasse die entsprechenden Beiträge einzubehalten und direkt dorthin abzuführen (vgl. § 256 SGB V).

Einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag gibt es nicht. Ein solcher Zuschuss ist nach § 249a SGB V nur für die Renten der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgesehen, während die Renten des Versorgungswerks als Versorgungsbezüge gelten und daher Krankenversicherungsbeiträge nach § 250 SGB V und vom Krankenversicherungspflichtigen selbst zu tragen sind.

Sollten Sie privat krankenversichert sein, sind wir nicht verpflichtet, Beiträge an diese Kassen abzuführen. Daher ändert sich an Ihrer Zahlungsverpflichtung dorthin nichts. Bitte teilen Sie uns trotzdem den Namen Ihrer privaten Krankenversicherung mit.

Sofern Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert oder dort freiwillig versichert sind, benötigen wir die Angabe der für Sie zuständigen Krankenkasse, deren Anschrift sowie Ihre Rentenversicherungsnummer (RVNR). Diese ist ein aus Buchstaben und Ziffern bestehendes Kennzeichen zur Identifikation von versicherten Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. Der Sozialversicherungsausweis enthält nach § 18h SGB IV die Rentenversicherungsnummer.

Achtung: Die (Renten-)Versicherungsnummer ist nicht mit der Krankenversicherungsnummer der gesetzlichen Krankenversicherung identisch.

Hinweis:

Bei gesetzlicher Krankenversicherungspflicht gilt bei kinderlosen, nach dem 01.01.1940 geborenen Rentnern ein erhöhter Pflegeversicherungsbeitrag. Es verbleibt beim regulären Beitragsatz, wenn die Elterneigenschaft nachgewiesen wird (z.B. durch Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes oder durch eine Adoptionsurkunde). Bitte beachten Sie, dass ohne Nachweis der Elterneigenschaft immer vom erhöhten Beitragssatz ausgegangen wird.

Sollten Sie Kinder haben, die das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, so beachten Sie bitte das gesonderte Informationsschreiben des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) mit Geltung ab der Rentenauszahlung im Juli 2023 (R-36-002-002), das Sie downloaden können.

14. Erhalt einer „Information zum Stand Ihrer Rentenanwartschaften“ als Rentenbezieher

Warum erhalten Rentenbezieher keine „Information zum Stand Ihrer Rentenanwartschaften“?

Diese jährliche Information erhalten nur aktive Mitglieder und nicht die Rentenbezieher, weil deren Renten sich bereits aus dem individuellen Rentenbescheid ergeben und keine Beitragszahlungen mehr erfolgen können.

15. Rentenbestätigungen/Rentenbezugsmitteilungen

Erhalte ich vom Versorgungswerk Rentenbestätigungen oder schriftliche Rentenbezugsmitteilungen?

Da wir Rentenänderungen allen Rentnern mittels Bescheid mitteilen, ist es für die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung als Nachweis über die Rentenbezugshöhe ausreichend, den zuletzt ergangenen Rentenbescheid in Kopie dem Finanzamt zuzuleiten. Gesonderte Bescheinigungen werden daher nur in begründeten Ausnahmefällen manuell erstellt.

Im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtung setzen wir elektronische Meldungen an die entsprechenden Finanzbehörden innerhalb der gesetzlichen Fristen ab, so dass von uns keine schriftlichen Rentenbezugsmitteilungen an Rentner verschickt werden.

Den Rentenanpassungsbetrag ermitteln Sie bitte – ggf. unter Hinzuziehung Ihres steuerlichen Beraters – im Rahmen Ihrer Steuerpflicht.

16. Hinterbliebenenrente / Sterbegeld

Ab wann erhalten mein Ehepartner und die gemeinsamen Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente? Auf welche Höhe belaufen sich die Renten? Wie werden die Hinterbliebenenrenten und das Sterbegeld berechnet?

Das Versorgungswerk gewährt nach § 24 ff. VwS Hinterbliebenenrente.

Witwen-/Witwerrente nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 VwS beträgt 60 % der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte. Gemäß § 29 Abs. 2 VwS wird Witwen-/Witwerrente bei Vorliegen der Gewährungsvoraussetzungen im Folgemonat nach Eintritt des Todesfalles gewährt.

Waisenrente wird nach § 26 VwS gewährt. Nach § 28 Abs. 1 VwS beträgt die Vollwaisenrente 20 % und die Halbwaisenrente 10 % der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte. Gemäß § 26 Abs. 1 VwS wird Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt, bei Schul- oder Berufsausbildung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Nach § 30 Abs. 1 VwS wird an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds ein Sterbegeld in Höhe von 25 % der zuletzt entrichteten 12 Monatsbeiträge bezahlt. Anspruch auf Sterbegeld haben dabei nacheinander der überlebende Ehegatte des Mitgliedes bzw. der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Mitgliedes, zu gleichen Teilen die Kinder und andere natürliche Personen, soweit sie Bestattungskosten bezahlt haben.

Sehr vorteilhaft ist, dass alle Hinterbliebenen die Renten ohne Anrechnung irgendwelcher anderer Einkünfte in voller Höhe ausbezahlt bekommen (s. oben Frage 6) – vorbehaltlich der Abzüge für KV/PV (s. oben Frage 13).

17. Rentenanpassungen

Welche Bedeutung hat dabei der Rentensteigerungsbetrag und in welchem Verfahren wird er festgelegt?

Wie erhalten Sie Kenntnis über den aktuellen Rentensteigerungsbetrag und gibt es einen Anspruch auf Rentensteigerung?

Rentenänderungen bzw. -erhöhungen beruhen ausschließlich auf dem satzungsgemäß von der Vertreterversammlung jährlich neu zu fassenden Beschluss über die Höhe des Rentensteigerungsbetrages. Dieser Beschluss erfolgt nach Vorliegen der Bilanz im Sommer eines jeden Jahres und bedarf gemäß § 40 Abs. 4 VwS der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Wirtschaftsministerium); dies auch dann, wenn der Rentensteigerungsbetrag nicht geändert wird. Rentenänderungen erfolgen sodann zum Jahreswechsel.

Nach einer beschlossenen Rentenänderung erhalten Sie daher stets unaufgefordert Ende des Jahres einen Rentenerhöhungsbescheid. Dort finden Sie den derzeit geltenden Rentensteigerungsbetrag. Sofern keine Änderungen erfolgen, erhalten Sie keine Informationen. Dann verbleibt es beim bisherigen Bescheid. Eine weitergehende Mitteilungspflicht an die Mitglieder oder Leistungsberechtigten sieht unsere Satzung nicht vor.

Die Höhe des Rentensteigerungsbetrages und Details zur finanziellen Situation des Versorgungswerks finden Sie zudem in den Info-Heften auf unserer Homepage. Jahres- und detailgenau finden sich diese Informationen ebenfalls in den auf der Homepage abrufbaren jährlichen Bilanzen, G+V's und Lageberichten, die stets den jährlichen Rentensteigerungsbetrag enthalten (vgl. „Über uns“/„Geschäftsberichte“).

Aus der klaren Bezugnahme allein auf die „versicherungstechnische Bilanz“ ergibt sich, dass für Rentenänderungen andere Faktoren (wie z.B. Erhöhungen von Renten in anderen Systemen – insbesondere Deutsche Rentenversicherung –, anderen Versorgungswerken, ausländische Rentenversicherungen, frühere Frequenz von Rentenerhöhungen, Fragen des Inflationsausgleiches, Erhöhung von Beamtenbezügen u.ä.) keinerlei rechtliche Relevanz haben können.

Bitte beachten Sie, dass für die Höhe der Rentenleistungen vor allem die Ausgangsverrentung maßgeblich ist, die im Versorgungswerk deutlich über der Verrentung der Deutschen Rentenversicherung liegt. Das heißt konkret, dass das Versorgungswerk von einem höheren Grundniveau ausgehend dynamisiert, weshalb geringere prozentuale Erhöhungen (des Rentensteigerungsbetrages) gegenüber der Deutschen Rentenversicherung wirtschaftlich gleiche Änderungen hervorrufen können wie in der Deutschen Rentenversicherung.

18. Steuerliche Behandlung Ihrer Altersrente – Öffnungsklausel des Alterseinkünftegesetzes (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG)

Wann haben Sie Anspruch darauf, vom Versorgungswerk eine Bescheinigung zur Öffnungsklausel des Alterseinkünftegesetzes zu erhalten?

Das Versorgungswerk kann eine Bescheinigung zur Öffnungsklausel des Alterseinkünftegesetzes nur dann ausstellen, wenn Sie bis 31.12.2004 für mindestens 10 Jahre – wobei der 10-Jahreszeitraum nicht zusammenhängend belegt sein muss – Versorgungsabgaben oberhalb des Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist eine Anwendung der Öffnungsklausel und die damit verbundene anteilige Besteuerung nach dem Ertragsanteil nicht möglich. In diesem Fall kann das Versorgungswerk Ihnen demzufolge auch keine Bescheinigung ausstellen.

Bei der Beurteilung kann das Versorgungswerk nur die an das Versorgungswerk bezahlten Beiträge heranziehen, da für das Versorgungswerk nicht ersichtlich ist, dass Sie bis 31.12.2004 auch Beiträge an andere berufsständische Versorgungswerke und/oder Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung (DRV, früher BfA, Landesversicherungsanstalten, Knappschaft und Seekasse) gezahlt haben.

Sollten Sie auch Beiträge an die vorgenannten Einrichtungen gezahlt haben, so wenden Sie sich bitte an die dortigen Träger. Die DRV beispielsweise erstellt spezielle Bescheinigungen mit dem Titel „Bescheinigung Öffnungsklausel – Zur Vorlage beim Finanzamt“. Daraus lassen sich die relevanten Zahlungen im Hinblick auf gezahlte Jahresbeiträge ansehen. Dies würden Sie sodann beim Versorgungswerk einreichen.

Beitragszahlungen an andere Institute oder an private Versicherungen erfüllen nicht die Voraussetzungen und können für die Öffnungsklausel nicht anerkannt werden. Es werden nach dem Alterseinkünftegesetz ausschließlich Beitragszahlungen an die o.g. Rentenversicherungsträger anerkannt.

19. Lebensbescheinigungen

Fordert das Versorgungswerk noch Lebensbescheinigungen an? Und wenn ja, in welchen Fällen?

Der Vorstand hat am 28.01.2025 beschlossen, zukünftig auf eine regelhafte Anforderung von Lebensbescheinigungen bei allen rentenberechtigten Personen mit Wohnsitz im Inland zu verzichten.

Bei rentenberechtigten Personen mit Wohnsitz im Ausland sind Lebensbescheinigungen weiterhin auf Anforderung vorzulegen.

- Ihr Versorgungswerk -